

- c) bei Aufnahme in eine aus Bundesmitteln erhaltene Erziehungsanstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, und mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet,
- d) wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd in einem nicht zum Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthaltsveränderung stattfindet.

15.

Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse haben sich die Empfänger beim Wohnortwechsel an dasjenige Landrathsamt zu wenden, in dessen Bezirke bis dahin die Erziehungsbehilfe gezahlt worden ist (cf. oben unter Nr. 9).

16.

Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege theilgenommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbehilfe aus Bundesmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar 1867 kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der daselbst in §. 3 und 5 festgestellter Zeit gestorben sind, können an das Direktorium des Potsdam'schen großen Militärwaisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

17.

Die Kinder einer Soldatenwitwe aus einer früheren Ehe haben weder auf die Wohlthaten des Gesetzes vom 9. Februar 1867, noch auf diejenigen des großen Potsdam'schen Waisenhauses Anspruch.

Die k. k. Landrathsämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Kenntniß vorstehender Bestimmungen durch Vermittelung der Gemeindevorstände oder in anderer geeigneter Weise zu möglichster Verbreitung gelangt und in eintretenden Fällen die Anträge sammt Unterlagen, welche dahier nach den unter B und C angefügten Formularen werden zusammengestellt werden, mit Bescheinigung außer einzusenden.

Wera, am 2. Januar 1871.

K. k. Ministerin.

v. Harbou.

Semmel.